



Spielordnung (Spo)

Die Golf- und Sportanlagen Hohenpähl GmbH & Co., Betriebs-KG stellt gemäß §2, Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrages (in der Fassung vom 26.05.2010) ihre Golfsportanlage in Hohenpähl den Mitgliedern des Golf Club Hohenpähl e.V. und den Mitgliedern anderer Golfclubs zur Verfügung.

Die nachstehende Spielordnung (Spo) regelt den Spielbetrieb auf dieser Golfsportanlage. Sie bildet einen Bestandteil, sowohl der von der Kommanditgesellschaft an die Mitglieder des Golf Club Hohenpähl e.V. ausgegebenen Jahresspielberechtigungen, als auch der Rechtsbeziehung zwischen der KG und den Gastspielern.

Die Spo soll den Benutzern der Golfsportanlage eine möglichst ungestörte Ausübung des Golfsports unter der gebotenen Rücksichtnahme der Mitbenutzer und auf die Belange anderer Beteiligter, wie die KG als wirtschaftlicher Betreiber der Anlage, die Grundstückseigentümerin, den Golf Club Hohenpähl, gewährleisten.

Die Herausgeber der Spo bitten die Nutzer zu verstehen, dass nicht eine Überreglementierung des Golfspiels beabsichtigt ist, sondern dass diese Bestimmungen notwendig sind, um die unterschiedlichen Interessen aller Beteiligten abzustimmen.

§1 Erklärungen

Im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind

- **KG** die Golf- und Sportanlagen GmbH & Co., Betriebs KG
- **GCH** der Golf Club Hohenpähl e.V.
- **Golfplatz** der Platz im Sinne der Regel 33 – 2a einschließlich der Verbindungswege und Ausgleichsflächen
- **Golfplatzanlage** der Golfplatz mit den Übungsflächen und den dazugehörigen Einrichtungen, wie Driving Range, Pitching Area, Putting Greens
- **Gastspieler** Spieler, die nicht Mitglieder des GCH sind
- **DGV** der Deutsche Golfverband
- **BGV** der Bayerische Golfverband
- **Regeln (Golf-)** die vom DGV herausgegebenen Golf-Regeln des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews
- **zuständige Stelle** die für den Spielbetrieb / Betrieb der Golfsportanlage verantwortliche Stelle

§ 2 Anwendungsbereich

1. Die Spo gilt für alle (natürlichen) Personen, die die Golfplatzanlage Hohenpähl zum Golfspielen benutzen.
2. Mit dem Erwerb der Spielberechtigung erkennt der Spielberechtigte die Geltung der Spo für seine Rechtsbeziehung zur KG an. Soweit die Spo dem GCH Rechte gegenüber den Spielberechtigten einräumt, ist der GCH berechtigt, diese Rechte unmittelbar gegenüber dem Spielberechtigten auszuüben.

§ 3 Grundsatz

Bei der Benutzung der Golfplatzanlage ist auf die Sicherheit aller Personen zu achten, die sich befugt oder unbefugt auf oder an der Golfplatzanlage aufhalten, gegenüber anderen Spielern ist Rücksicht und Fairness anzuwenden, die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange, insbesondere Betretungsverbote für Biotope, sind zu respektieren.

§ 4 Spielberechtigung

1. Die Benutzung der Golfplatzanlage setzt eine Spielberechtigung voraus.
Diese wird von der KG
 - a) an die Mitglieder des GCH, die zugleich Kommanditisten der KG oder Jugendliche im Sinne der Satzung des GCH oder sonst durch Verträge, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung des GCH vom Erwerb einer Kommanditbeteiligung freigestellt sind, z.B. durch Erwerb einer Jahresspielberechtigung.
 - b) an Gastspieler als Einzelspielberechtigte für einen Tag gegen Zahlung des jeweils festgesetzten Entgelts erteilt.
Der nach Zahlung des Entgelts an den Spieler übergebene Anhänger ist als Nachweis der Spielberechtigung am Golfbag sichtbar anzubringen.
2. Gastspieler können die Einzelspielberechtigung nur erhalten, wenn sie durch Vorlage Ihres Clubausweises die Mitgliedschaft in einem Golfclub nachweisen, der dem DGV angeschlossen ist.
Mitglieder ausländischer Golfclubs werden zugelassen, wenn ihr Heimatclub der entsprechenden nationalen Organisation des betreffenden Landes angeschlossen ist. Deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, können grundsätzlich nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem ausländischen Golfclub zugelassen werden.
Die Zulassung eines Gastspielers kann aus einem wichtigen Grund in der Person des Spielers oder dann verweigert werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass sein Heimatclub Gastspieler zu etwa gleichen Bedingungen auf seiner Anlage spielen lässt.
3. Abgesehen von einer Teilnahme an offenen Turnieren können Gastspieler an Wochenend- und Feiertagen grundsätzlich nur in Begleitung eines Mitglieds des GCH den Golfplatz benutzen. An allen Tagen kann die Zulassung eines Gastspielers abgelehnt werden, wenn der Platz bereits durch Mitglieder des GCH und/ oder andere Gastspieler ausgelastet ist.

§ 5 Benutzung des Golfplatzes

1. Die Benutzung des Golfplatzes setzt voraus, dass der Gastspieler mindestens eine Stammvorgabe von -36 nachweist. Für Mitglieder des GC Hohenpähl ist mindestens die Platzfreigabe durch die zuständige Stelle des GCH erforderlich.
2. Die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen die Benutzung des Golfplatzes vom Nachweis eines besseren (Höchst-) Handicaps abhängig machen.
3. Erforderliche Sperrungen des gesamten Golfplatzes oder von Teilen davon werden nach Maßgabe der Rahmennutzungsvereinbarung zwischen KG und GCH festgelegt.

§ 6 Benutzung anderer Anlagen

1. Die Benutzung des Clubhauses und anderer Anlagen ist gesondert geregelt.
2. Gastspieler, die ausschließlich die vorgenannten Einrichtungen benutzen wollen, werden dafür zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen. Zur Benutzung der Driving Range kann jedermann zugelassen werden.
3. Die Benutzung des Clubhauses und anderer Gebäude der Anlage wird durch eine gesonderte Hausordnung geregelt.

§ 7 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Golfplatzanlage sind die Grundsätze des § 3 Spo, die Regelungen und Ordnungen im Golfclub Hohenpähl, sowie die allgemeinen und besonderen Platzregeln und Einzelanordnungen der zuständigen Stelle zu beachten.
Insbesondere langsames Spiel ist zu vermeiden und die Bestimmungen über das Überholen (Durchspielen lassen) auch von Spielen über eine abgekürzte Runde sind einzuhalten. Auf der Runde ist es selbstverständlich, dass z.B. einem schneller spielenden Flight das Durchspielen ermöglicht wird.
2. Angemessene Kleidung (z.B. keine Shorts, Tops, zerschlissene sowie ausgefranste Kleidung, offen getragene Hosenträger) und ordnungsgemäße Ausrüstung werden erwartet. Schuhe mit Metallspikes sind nicht zugelassen. Mehrere Spieler dürfen nicht gemeinsam ein Golfbag benutzen. Driving Range-Bälle außerhalb der Driving Range sind verboten und dürfen nicht gespielt werden.

Aus Sicherheitsgründen sollten Kinder unter sechs Jahren nicht auf den Golfplatz mitgenommen werden. Grundsätzlich sind Erwachsene, die Kinder zur Golfsportanlage mitbringen, dafür verantwortlich, dass diese keinen Gefahren ausgesetzt werden und andere Benutzer der Anlage nicht in vermeidbarer Weise stören.

Hunde können angeleint mitgeführt werden. Der betreffende Spieler hat darauf zu achten, dass Störungen und Verunreinigungen vermieden werden. Die zuständige Stelle kann das Mitführen im Einzelfall oder allgemein untersagen. (s. auch gesonderte Hunde-Regelung vom 01.04.2003) Bei Turnieren ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.

3. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall die Benutzung von Elektrofahrzeugen für den allgemeinen Spielbetrieb genehmigen. Regelung für Turniere s. Ziff. 6 der Wettspielordnung vom 01.03.2014

Unbeschadet der Genehmigung kann die zuständige Stelle die Benutzung von Elektrofahrzeugen wegen ungünstiger Platzverhältnisse untersagen.

4. Für das Spiel gelten grundsätzlich die Golf-Regeln in der jeweils letzten gültigen Fassung einschließlich Anhängen, Erklärungen und die dazu ergangenen Entscheidungen. Die zuständige Stelle kann Regeln für die Startreihenfolge aufstellen und insbesondere in Zeiten starken Andrangs zur gleichmäßigen Auslastung des Golfplatzes Startzeiten und Reservierungen vorschreiben.
S. auch Startzeiten-Regelung an Wochenenden und Feiertagen.

§ 8 Sanktionen

1. Die zuständige Stelle kann Verstöße gegen die Spielordnung nach Anhörung des beschuldigten Spielers entsprechend dem Gewicht des Verstoßes und dem Verschulden des Spielers mit Spielstrafen ahnden.

Spielstrafen sind:

- Abmahnung: mündlich oder schriftlich;
- Platzverweis;
- zeitweilige Platzsperre;
- unbefristete Platzsperre;

Gegen Spielstrafen ab dem dritten Gedankenstrich kann der betroffene Spieler binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat der KG nach Anhörung der zuständigen Stelle.

Eine Zurückweisung des Einspruchs durch den Aufsichtsrat der KG kann der betroffene Spieler binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen durch Klage vor Gericht anfechten.

2. Kann infolge einer Spielstrafe eine Spielberechtigung teilweise nicht genutzt werden, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Entgelts.

§ 9 Turniere

1. Sofern ein Turnier als „intern“ ausgeschrieben ist, ist durch den Veranstalter der mögliche Teilnehmerkreis auf Mitglieder des GCH zu beschränken; Ausnahmen sind möglich.
2. Sofern ein Turnier als „offen“ ausgeschrieben ist, ist durch den Veranstalter der mögliche Teilnehmerkreis festzulegen.
3. Für die Ausschreibung und die Durchführung von Turnieren, ausgenommen Privatturniere, gelten grundsätzlich die Wettspielordnung des DGV und die Wettspielordnung des Golf Clubs Hohenpähl vom 01.03.2014.
4. Privatturniere mit mehr als 12 Teilnehmern sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin bei der Geschäftsführung der KG anzumelden und bedürfen der vorherigen Genehmigung. Bei der Terminabstimmung ist darauf zu achten, dass der allgemeine Spielbetrieb nicht nachhaltig gestört wird.

5. Für die Durchführung von Extra Day Scores gilt die Ausschreibung vom 01.04.2003

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Spielordnung trat am 01. Januar 1994 in Kraft
2. Die Änderung der Spielordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Hohenpähl, 01.04.2014



Christina Seufert
Geschäftsführerin



Heiner Wenzel
Präsident